

Die künftigen Gerichtseinrichtungen.

Die neue deutsche Gerichtsverfassung, wie sie im vorigen Jahre mit dem Reichstage vereinbart worden ist, soll nach dem Einführungs-gesetze im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Ver-ordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879 in Kraft treten.

Nach derselben wird die ordentliche Gerichtsbarkeit zunächst durch Amtsgerichte und Landgerichte, ferner durch Oberlandes-gerichte, endlich durch die Reichsgerichte geübt.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor, — ein Amts-gericht kann mit mehreren Richtern besetzt sein, jeder derselben erledigt aber die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, und zwar aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der er-forderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt; es werden bei denselben Civil- und Strafkammern gebildet.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen (insoweit dieselben nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichs-gerichts gehören) treten bei den Landgerichten periodisch Schwur-gerichte aus drei richterlichen Mitgliedern und zwölf Geschworenen zusammen.

Bei den Landgerichten können, soweit die Landes-Justizverwaltung ein Bedürfnis dazu erkennt, Kammern für Handelsachen ge-bildet werden.

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt; es werden bei denselben Civil- und Strafsenate gebildet.

Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.

Das ist der Rahmen der neuen Gerichtseinrichtungen.

Die Ausführung der Organisation der künftigen Gerichtsbehörden innerhalb dieses Rahmens und auf den im Reichsgesetze festgestellten Grundlagen fällt der Landes-Gesetzgebung und der Landes-Justizver-waltung in den einzelnen Staaten zu. Dieselbe ist für Preußen so-gleich nach erfolgter Feststellung der Reichs-Justizgesetze in Angriff ge-nommen worden. Mit der Entscheidung über die lokale Vertheilung der Gerichtsbehörden über die Sitze der Ober-Landesgerichte und na-mentlich der Landgerichte hängen nicht nur andere sehr wichtige Fragen zusammen, sondern es ist auch um deswillen wünschenswerth, in dieser Beziehung möglichst bald zu einem Abschlusse zu gelangen, weil der weit verbreiteten Unruhe in allen beteiligten Kreisen, sowohl unter den Justizbeamten, als namentlich unter den Städten, welche sich um die Wahl zu Gerichtssitzen bemühen, möglichst bald ein Ziel gesetzt werden muß.

Dem im Herbst dieses Jahres zusammentretenden Landtage soll daher zunächst jedenfalls ein Gesetz über den Sitz und Bezirk der Ober-Landesgerichte und Landgerichte vorgelegt werden, worauf sodann die Vollendung der Organisation durch die Feststellung der Sitze und Bezirke der Amtsgerichte zu folgen haben wird.

Das Interesse an einer zweckmäßigen und erfolgreichen Durch-führung der neuen Gerichts-Organisation greift weit über das Ge-biet der Justizverwaltung hinaus und sehr wesentlich in alle anderen Verwaltungsgebiete und kommunalen Interessen hinein, und es ist an und für sich nicht überraschend, daß sich der kommunalen Körper-schaften angesichts der bevorstehenden Entscheidungen eine große Unruhe bemächtigt hat.

Aus den zahlreich eingegangenen Petitionen ergibt sich freilich vielfach, daß namentlich die Bedeutung der kollegialen Landgerichte bei Weitem überschätzt wird. Man stellt sich darunter Gerichtsbehörden mit einem sehr zahlreichen Beamtenpersonal, namentlich mit einem stark besetzten Richterkollegium vor.

An diese Vorstellung knüpft sich die Erwartung, daß der Stadt durch den Besitz einer solchen Behörde nothwendigerweise ein bedeu-tender Zuwachs an Wohlhabenheit zu Theil werden, ja wohl gar ein vollständiger Umschwung in den bisherigen Verkehrs- und Erwerbs-verhältnissen gewonnen werden könnte. Diese Annahmen beruhen auf einer wesentlichen Verkennung der gesammten Grundidee der Organisation. Der Schwerpunkt dieser Organisation liegt für die weitaus überwiegende Menge der Interessen, welche das recht-suchende Publikum bei den Gerichtsbehörden verfolgt, nicht bei den Landgerichten, sondern bei den Amtsgerichten. Denn auf die Amtsgerichte geht fast die gesammte Geschäfts-thätigkeit der bisherigen Kreisgerichte über. Sie erhalten die ausschließliche und unbeschränkte Verwaltung der nichtstreiti-gen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Grundbuchwesen, die Ober-Vormundschaft, die Nachlassachen und die Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Landgerichte dagegen sind nur zur Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit berufen. Aber auch in Betreff

der letzteren haben sie eine viel weniger umfassende Zuständigkeit, als die früheren Kreisgerichte. Alle Prozeßsachen mit Objekten zwischen 150 und 300 Mark und eine Anzahl besonderer Prozesse sind den Amts-gerichten zugewiesen, und durch Vereinbarung können fast alle Civilpro-zeße überhaupt vor den Amtsgerichten zur Entscheidung gebracht werden. Auch alle Konkurse, Subhastationen und Aufgebotsachen sind den Landgerichten genommen und den Amtsgerichten überwiesen. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege endlich ist die Zuständigkeit der Schöffengerichte einerseits durch das Gesetz selbst, andererseits durch die Möglich-keit der Ueberweisung landgerichtlicher Strafsachen an das Schöffengericht in ausgedehntestem Maße erweitert, insbesondere da, wo die Verhältnisse die Bildung einer sogenannten detachirten Strafkammer ermöglichen. Hiernach bleibt in der That nur noch ein ganz ver-schwindender Unterschied zwischen den aufgehobenen Kreisgerichten und den neuen Amtsgerichten übrig.

Der verhältnismäßig geringe Umfang der den Landgerichten über-wiesenen Geschäftsthätigkeit bringt es aber auch mit sich, daß selbst für große Bezirke, in welchen bisher 3, 4 oder noch mehr Kreisgerichte auskömmlich beschäftigt waren, meistentheils nur schwach besetzte Land-gerichte etwa von 8 oder 9 Mitgliedern dem Geschäftsbedürfnis ge-nügen werden.

Hiernach wird der Gewinn oder der Verzicht für die einzelnen Städte, welche ein Landgericht erhalten oder nicht erhalten sollen, nicht von so großer Bedeutung sein, wie es auf Grund der bisherigen Verhältnisse und der entsprechenden Anschauungen zunächst erschei-nen mag.

Ein Ministerwechsel in Frankreich.

(Uebersicht.)

Der Präsident der französischen Republik hat ganz unerwartet sein bisheriges Ministerium entlassen und durch die Wahl seiner neuen Minister eine entschiedene Wendung seiner Politik bekundet: er will sich von Neuem auf diejenigen Parteigruppen stützen, denen er bei dem Sturz des vormaligen Präsidenten Thiers seine Berufung an die Spitze der Regierung Frankreichs zu danken hatte. Es waren die alten monarchischen Parteien, die ihre Mehrheit in der früheren Nationalversammlung zur Wiederherstellung der monarchischen Re-gierungsform zu benutzen gedachten. Nach dem Scheitern aller darauf zielenden Versuche aber war jene Mehrheit in sich zerfallen, und ein Theil derselben, namentlich Anhänger der alten orleanistischen Partei, ließ sich aus Besorgniß vor dem wachsenden Einfluß der bonapartistischen Partei bereit finden, zur Aufrichtung einer sogenann-ten konservativen Republik mitzuwirken. Durch die Verständigung jener früheren Monarchisten und der gemäßigten Republikaner kam die republikanische Verfassung zu Stande, welche im März vorigen Jahres ins Leben getreten ist.

Durch den Eintritt der auf Grund dieser Verfassung neugewähl-ten Abgeordnetenkammer war für den Präsidenten der Republik eine wesentlich veränderte Lage entstanden; die Wahlen waren im weit überwiegenden Theile des Landes zu Gunsten der aufrichtigen An-hänger der Republik ausgefallen, und die alten monarchischen Parteien sahen sich auf eine schwache Minderheit in der Abgeordnetenkammer beschränkt.

Angesichts dieser Lage berief der Präsident der Republik ein Mi-nisterium von entschiedenen, aber gemäßigten Republikanern unter dem Vorsitze von Jules Simon. Die republikanische Partei in der Abgeordnetenkammer unter der klugen Führung Gambetta's richtete ihr Bestreben augenscheinlich und bis vor kurzem anscheinend mit Glück darauf, im Einverständnisse mit dem Ministerium die allmähliche Befestigung der republikanischen Staatseinrichtungen zu sichern.

Die Führer und Organe der alten monarchischen Parteien aber blickten auf diese Befestigung republikanischen Wesens mit Sorge und Unwillen und suchten den Marschall Mac Mahon zu bestimmen, dem Fortgange jener Entwicklung Halt zu gebieten. Namentlich im Hin-blick auf die nahe bevorstehenden Wahlen zu den Gemeinde- und De-partementsräthen in ganz Frankreich glaubten sie verhindern zu müssen, daß die entschiedenen republikanische Partei mit Hilfe des Ministeriums neue Erfolge im Lande erringe.

Schließlich gab das Verhalten der Abgeordnetenkammer und des Ministeriums gegenüber der neuesten ultramontanen Bewegung den Anlaß zu den heftigsten Angriffen gegen die Regierung. Von der ultramontanen Partei in Frankreich war in den letzten Monaten auf Anregung von Rom und unter Führung eifriger Bischöfe eine leb-hafte Agitation zu Gunsten des angeblich seiner Freiheit beraubten Papstes und für die Wiederherstellung seiner weltlichen Herrschaft in's Werk gesetzt worden, welche insbesondere auch dazu angethan schien, die Beziehungen Frankreichs zur italienischen Regierung zu trüben.

Dieser Bewegung gegenüber faßte die Abgeordnetenkammer vor kurzem mit großer Mehrheit den Beschluß: »In Erwägung, daß das